

Beiheft

S 138

1350 Aug. 3 [ipso die invencionis sancti Stephani prothomartiris]. [331

Pröpstin und Kapitel des weltl. Stifts Breden bekunden ihre Verpflichtung, zwischen dem Feste St. Michaelis und St. Martini — vom nächsten Jahre an — dem Conrado de Kiffene 2 Malter Weizen und 2 Malter Gerste, genannt Halspilsgersten, Stadt Bredener Maas, geben zu müssen; außerdem ist C. berechtigt, 2 Schweine in den Gütern thon Rode, Kspl. Bredene, zur Eichelmaß, solange er lebt und auch noch in dem ersten Jahre nach seinem Tode, zu halten. Dann aber erlischt jede Verpflichtung des Stifts an ihn und seine Erben. Sollte Conrad innerhalb des ersten Jahres nach Datum dieser Urkunde sterben, so soll sein Sohn Willifinus jährlich zu der festgesetzten Zeit 1 Malter Weizen, solange er lebt, von dem Stifte erhalten. Außerdem soll die Memorie der Vertradiß, der † Schwester Conrads und ebenso Conrads selbst in der Kirche gefeiert werden und die jährlichen Einkünfte der Güter ton Rode dazu verwandt und an die Stiftsdamen, Plebani, Scholastiker, Kanoniker u. s. w. verteilt werden.

Transjumpt in Notariatsinstrument von 1350 Aug. 6 = Regest Nr. 333; Lade 219, 5 Nr. 3.